

## Die Fortführungsprognose als wesentlicher Bestandteil der Überschuldungsprüfung

Dauerhaft gestiegene Bedeutung der Fortführungsprognose  
nach der Entfristung des Überschuldungsbegriffs

Dr. rer. pol. Michael Harz  
Dipl.-Bw. Günther Conrad  
Tobias Eckert B.A.  
Frankfurt – Saarbrücken  
im September 2014



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Einleitung	3
2 Insolvenzgrund der Überschuldung	3
2.1 Veränderte Anforderungen an die Überschuldungsprüfung	4
2.2 Bedeutung und Auswirkungen für die Praxis	4
3 Die Fortführungsprognose als wesentlicher Bestandteil der Überschuldungsprüfung	6
3.1 Begriffliche Abgrenzung	6
3.2 Bedeutung der Fortführungsprognose	
3.3 Die insolvenzrechtliche Fortführungsprognose, im Wesentlichen eine Zahlungsfähigkeitsprognose	9
3.4 Prüfung der Zahlungsfähigkeit im Rahmen der insolvenzrechtlichen Fortführungsprognose	11
3.4.1 Ex-ante-Betrachtung	11
3.4.2 Ex-post-Betrachtung	14
3.5 Grafische Darstellung der Fortführungsprognose als Tendenz im Zeitablauf (Beispiele)	15



## 1. Einleitung

Die Überschuldung stellt bei juristischen Personen sowie Personenhandelsgesellschaften, bei denen es keinen persönlich haftenden Gesellschafter gibt, einen Insolvenzgrund dar.<sup>1</sup> Eine eingetretene Überschuldung verpflichtet die gesetzlichen Vertreter zur unverzüglichen (d. h. spätestens drei Wochen nach Eintritt der Überschuldung) Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.<sup>2</sup> Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung können den gesetzlichen Vertretern strafrechtliche Folgen<sup>3</sup> oder persönliche Haftungsrisiken<sup>4</sup> erwachsen. Damit einhergehend ist das Vorliegen einer Überschuldung bzw. deren Eintritt häufig ein zentraler zu prüfender Sachverhalt in Straf-, Zivil- und Insolvenzverfahren.

## 2. Insolvenzgrund der Überschuldung

Mit dem Inkrafttreten des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes (FMStG) am 18.10.2008 und des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) am 01.11.2008 hat der Überschuldungsbegriff eine bedeutende Änderung erfahren. Diese Änderung betrifft insbesondere die anzuwendende Methode der Überschuldungsprüfung.

Seit Inkrafttreten des FMStG kommt wieder die bereits vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung (01.01.1999) vom BGH und von vielen Experten präferierte modifizierte zweistufige Prüfungsmethode zur Anwendung. Am 09.11.2012 wurde durch den Deutschen Bundestag die Entfristung des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffs beschlossen, was am 05.12.2012 gesetzlich verankert wurde. Die Änderungen hatten sich in der Praxis bewährt, so dass die Mehrheit der Experten, die in der Studie der Professoren Bitter und Hommerich gehört wurden, eine permanente Beibehaltung des nunmehr dauerhaft geltenden (modifizierten) Überschuldungsbegriffs befürwortet haben.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> vgl. § 19 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 3 InsO

<sup>2</sup> vgl. § 15a Abs. 1 InsO

<sup>3</sup> vgl. hierzu insbesondere § 15a Abs. 4 sowie § 15 Abs. 5 InsO, §§ 283f. StGB

<sup>4</sup> vgl. hierzu etwa § 93 AktG sowie § 64 GmbHG

<sup>5</sup> vgl. BT-Drs. 17/11385 vom 07.12. 2012: Art. 18, S. 16; ebd., Begründung zu Art. 18, S. 20



## **2.1 Veränderte Anforderungen an die Überschuldungsprüfung**

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen lautet § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO in der neuen Fassung:

*„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. ....“<sup>6</sup>*

Der wesentliche Kernpunkt der hier gesetzlich verankerten modifizierten zweistufigen Methode der Überschuldungsprüfung ist der Wegfall der Insolvenzantragspflicht, wenn eine positive Fortführungsprognose festgestellt wird. Dies bedeutet für die Praxis, dass bei negativer Fortführungsprognose eine Überschuldungsprüfung unter Ansatz von Zerschlagungs- bzw. Liquidationswerten vorzunehmen ist, wie dies auch bei der zweistufigen Methode der Fall ist. Ist die Prognose aber positiv, ist eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO, durch die die Insolvenzantragspflicht ausgelöst wird, ausgeschlossen. Damit braucht bei positiver Fortführungsprognose kein Überschuldungsstatus erstellt zu werden.

Somit wird die Überschuldungsprüfung nunmehr maßgeblich von der Fortführungsprognose bestimmt, die gerade aus diesem Grund auch einer detaillierten und sorgfältigen Erstellung bedarf.

## **2.2 Bedeutung und Auswirkungen für die Praxis**

Die im Jahr 2007 beginnende Finanzkrise hat weltweit zu massiven Wertverlusten, insbesondere bei Aktien und Immobilien, geführt. In der Folge waren nicht selten Unternehmen, die von solchen Wertverlusten betroffen waren, aufgrund entsprechenden Abschreibungs- bzw. Abwertungsbedarfs überschuldet, obwohl diese mittel- bis langfristig gesehen weiterhin erfolgreich in ihrem Markt hätten agieren können. Die gesetzlichen Vertreter waren nach dem alten Überschuldungsbegriff im Falle einer festgestellten Überschuldung dazu verpflichtet einen Insolvenzantrag zu stellen.

---

<sup>6</sup> vgl. § 19 Abs. 2 InsO n.F.

Aus diesem Umstand heraus begründet sich der Wechsel von der zweistufigen zur modifizierten zweistufigen Methode der Überschuldungsprüfung.<sup>7</sup>

Die neue Überschuldungsdefinition und der damit einhergehende höhere Stellenwert der Fortführungsprognose soll letztlich „das ökonomisch völlig unbefriedigende Ergebnis vermeiden, dass auch Unternehmen, bei denen die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie weiter erfolgreich am Markt operieren können, zwingend ein Insolvenzverfahren zu durchlaufen haben.“<sup>8</sup> Deshalb knüpfte man mit dem neuen § 19 Abs. 2 InsO wieder an den „sog. zweistufigen modifizierten Überschuldungsbegriff [...an,...] wie er vom Bundesgerichtshof bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung vertreten wurde“<sup>9</sup>, bei dessen Anwendung eine insolvenzantragspflichtige Überschuldung bereits durch eine positive Prognose ausgeschlossen wird.

Konkret bedeutet das für die Unternehmen in der Praxis, dass diese gegenwärtig bei ggf. vorliegenden Anzeichen einer Überschuldung zunächst eine Fortführungsprognose zu erstellen haben anstatt wie bisher kontinuierlich tiefergehende Prüfungen der Vermögenslage durchzuführen<sup>10</sup>. Damit können die Änderungen der Überschuldungsdefinition durchaus als Chance für die Unternehmen betrachtet werden. Anfängliche kritische Stimmen führten in diesem Zusammenhang bspw. an, dass sich die Neuregelung letztlich vielmehr sanierungsfeindlich auswirken werde. Trotz im Grunde notwendiger Stellung eines Insolvenzantrages würden die Unternehmen gerade dazu verleitet auf bessere „Zeiten“ zu warten bzw. zu hoffen. Im Ergebnis werde ein solches Verhalten vielmehr zu einer Erhöhung masseloser Insolvenzverfahren führen.<sup>11</sup>

Ausweislich der von den Professoren Bitter und Hommerich im Auftrag der Bundesregierung durchgeführten Studie überwiegen die volkswirtschaftlichen Vorteile klar die Nachteile.<sup>12</sup>

Letztlich dürfte auch die seit 2009 kontinuierlich zurückgegangene Zahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland dafür sprechen, dass die dauerhafte Entfristung die richtige Entscheidung für die Zukunft im Hinblick auf die Thematik der Überschuldungsprüfung war.

<sup>7</sup> vgl. BT-Drucksache 16 / 10600, S. 12f.; Aleth, F., Harlfinger, W. (2011): Die Fortführungsprognose i.S. von § 19 II InsO - eine Handlungsanweisung für Geschäftsführer, S. 167, in: NZI 5/2011

<sup>8</sup> vgl. BT-Drucksache 16 / 10600, S. 12f.

<sup>9</sup> vgl. BGHZ 119, 201, 214

<sup>10</sup> vgl. hierzu etwa Merten, jurisPR-HaGesR 10/2012, Anm. 2

<sup>11</sup> vgl. Böcker, P., Poertzgen, C. (2008): Finanzmarkt-Rettungspaket ändert Überschuldungsbegriff (§ 19 InsO), S. 1289 ff., in: GmbHR 24/2008

<sup>12</sup> vgl. BT-Drs. 17/11385 vom 07.12.2012: Begründung zu Art. 18, S. 20



Im ersten Halbjahr 2014 ist die Zahl der Unternehmensinsolvenzen nochmals weiter zurückgegangen auf noch ca. 12.100, was einem Rückgang gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres um ca. 9 % entspricht.

Unternehmen, die als Konsequenz aus der Finanzmarktkrise den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Überschuldung hätten stellen müssen, wurde durch die Rückkehr zur modifizierten zweistufigen Methode der Überschuldungsprüfung die Möglichkeit eröffnet, trotz vorliegender, allein durch die Finanzmarktkrise bedingte Überschuldung weiterhin erfolgreich am Markt zu agieren. Viele der betroffenen Unternehmen konnten in den vergangenen Jahren ihre durch die Finanzmarktkrise verursachte Überschuldung beseitigen, da sie in ihrer Substanz wirtschaftlich gesund waren.

### **3 Die Fortführungsprognose als wesentlicher Bestandteil der Überschuldungsprüfung**

#### **3.1 Begriffliche Abgrenzung**

Der vorliegende Beitrag befasst sich im Wesentlichen mit der insolvenzrechtlichen Fortführungsprognose.

Abzugrenzen von der insolvenzrechtlichen Fortführungsprognose ist die handelsrechtliche Fortführungsannahme oder -prognose, die ihre Grundlage in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB hat:

*„Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.“<sup>13</sup>*

Demnach haben die gesetzlichen Vertreter im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses eine dahingehende Einschätzung vorzunehmen, ob bei der Bewertung weiterhin von der der Fortführung des Unternehmens ausgegangen werden kann.

---

<sup>13</sup> § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB



Begrifflich wird die insolvenzrechtliche Fortführungsprognose zur Abgrenzung von der handelsrechtlichen Fortführungsannahme bzw. -prognose häufig auch als Fortbestehensprognose bezeichnet. Im Rahmen des vorliegenden Beitrags wird der Begriff „Fortführungsprognose“ für die insolvenzrechtliche Fortführungs- bzw. Fortbestehensprognose verwendet. Sofern die handelsrechtliche Fortführungsannahme bzw. -prognose angesprochen wird, wird diese als „Fortführungsannahme“ bezeichnet.

### **3.2 Bedeutung der Fortführungsprognose**

Durch die Entfristung des modifizierten zweistufigen Überschuldungsbegriffs Ende 2012 wird diese Methode der Überschuldungsprüfung dauerhaft zur Anwendung kommen.

Nach der zweistufigen Methode der Überschuldungsprüfung hatte die Fortführungsprognose im Wesentlichen nur die Funktion, die Grundlagen für die Bewertung im Überschuldungsstatus festzulegen. Bei positiver Fortführungsprognose erfolgte die Bewertung nach Fortführungswerten, bei negativer Fortführungsprognose war eine Bewertung nach Liquidations- oder nach Zerschlagungswerten vorzunehmen.

Obwohl die modifizierte zweistufige Methode der Überschuldungsprüfung bereits seit Herbst 2008 die zweistufige Methode abgelöst hat, hat die zweistufige Methode für den betriebswirtschaftlichen Sachverständigen immer noch Bedeutung. Denn vielfach kommt es auch heute noch insbesondere in Rechtsstreiten, aber auch noch in Strafverfahren zu der Notwendigkeit diese „alte“ Methode anzuwenden, da die zu betrachtenden Zeiträume vor Oktober 2008 liegen. Insofern ist die zweistufige Methode für den in Straf-, Zivil- und Insolvenzverfahren tätigen betriebswirtschaftlichen Sachverständigen auch heute noch von Relevanz.

Durch die Entfristung Ende 2012 und die daraus folgende dauerhafte Anwendung der modifizierten zweistufigen Methode der Überschuldungsprüfung hat der Gesetzgeber den Stellenwert der Fortführungsprognose wesentlich erhöht. Insbesondere bei positiver Fortführungsprognose kommt diese gestiegene Bedeutung zum Tragen. Dies ergibt sich alleine schon aus der Tatsache, dass bei positiver Fortführungsprognose keine Insolvenzantragspflicht mehr wegen Überschuldung besteht.



Dies bedeutet, dass mit der Erstellung einer insolvenzrechtlichen Fortführungsprognose gestiegene Anforderungen an die gesetzlichen Vertreter und an den Kreis derer, auf den die gesetzlichen Vertreter zur Erstellung einer Fortführungsprognose zurückgreifen können (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, betriebswirtschaftliche Sachverständige, Unternehmensberater), einhergehen. Denn letztlich wird der gesetzliche Vertreter den Nachweis darüber zu führen haben, aus welchen Gründen eine einmal abgegebene positive Fortführungsprognose tatsächlich nicht in dieser Form eingetreten ist. Dem Nachweis wird vor allem dann besondere Bedeutung zukommen, wenn durch die Notwendigkeit der Prognosekorrektur Insolvenzantragspflicht eintreten sollte. Dies kann dann der Fall sein, wenn innerhalb des Prognosezeitraums Zahlungsunfähigkeit eintritt oder sich bedeutende Prognoseelemente ändern, die tatsächlich zu einer notwendigen Korrektur der Prognose führen, ggf. mit der Folge, dass die Prognose negativ wird, was dann eine Überschuldungsprüfung erforderlich macht. Dem gesetzlichen Vertreter und den von ihm beauftragten Beratern wird dann die Aufgabe zukommen nachzuweisen, dass die entsprechenden Insolvenzantragsgründe im Zeitpunkt der Abgabe der ursprünglichen Prognose noch nicht absehbar waren.

Vor allem in Zeiten, in denen sich die Gesellschaft in der Krise befindet, ist deshalb eine ständige Überprüfung seitens der gesetzlichen Vertreter oder der von ihnen beauftragten Dritten (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater, betriebswirtschaftliche Sachverständige,) erforderlich, ob die Prämissen, die ursprünglich die Abgabe einer positiven Fortführungsprognose zur Folge hatten, immer noch gegeben sind oder ob die tatsächliche Geschäftsentwicklung eine Korrektur der Prognose notwendig macht.

Denn die gesetzlichen Vertreter werden nicht dadurch von der Pflicht zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens entbunden, dass eine positive Fortführungsprognose für einen bestimmten Zeitraum gestellt wird. Liegt ein Insolvenzantragsgrund trotz einer ursprünglich abgegebenen positiven Fortführungsprognose vor, greift die in § 15a Abs. 1 InsO gesetzlich fixierte Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit:

*„Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen. ...“<sup>14</sup>*

---

<sup>14</sup> § 15a Abs. 1 InsO

### 3.3 Die insolvenzrechtliche Fortführungsprognose, im Wesentlichen eine Zahlungsfähigkeitsprognose

Im Rahmen der Prognoseerstellung kommt den Begriffen „Zahlungsfähigkeit“ und „Ertragsfähigkeit / Ertragskraft“ wesentliche Bedeutung zu. Während es im Zusammenhang mit der Erstellung der handelsrechtlichen Fortführungsannahme bzw. -prognose gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB außer Frage steht, dass die Ausführungen zur Ertragsfähigkeit ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil darstellen, ist die Frage, ob die insolvenzrechtliche Fortführungsprognose grundsätzlich eine Zahlungsfähigkeitsprognose darstellt oder in diese Prognose auch die Ertragsfähigkeit / Ertragskraft mit einfließen sollen, in der Literatur zumindest umstritten.

Der Bundestagsdrucksache 16 / 10600 vom 14.10.2008 (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG)) ist diesbezüglich folgendes zu entnehmen.<sup>15</sup>

*„Künftig wird es deshalb wieder so sein, dass eine Überschuldung nicht gegeben ist, wenn nach überwiegender Wahrscheinlichkeit die Finanzkraft des Unternehmens mittelfristig zur Fortführung ausreicht.“*

Bei dem Begriff „Finanzkraft“ handelt es sich um keinen feststehenden betriebswirtschaftlichen Begriff. Allerdings dürfte unter „Finanzkraft“ nicht nur die Fähigkeit zu verstehen sein, aus dem operativen Geschäft bzw. dem laufenden Geschäftsbetrieb ausreichende Liquidität zu dessen dauerhaften Aufrechterhaltung zu generieren, sondern hiermit sind auch alle weiteren finanziellen Mittel gemeint sind, die dem Unternehmen kurzfristig zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden können, um die Zahlungsfähigkeit dauerhaft zu sichern. Dazu gehören z. B.:

- Ausweitung der Kreditlinie durch die Hausbank
- Gewährung langfristiger Darlehen durch die Hausbank
- Gewährung von Gesellschafterdarlehen
- Kapitaleinlagen
- Erlöse aus dem Verkauf von nicht betriebsnotwendigem Anlagevermögen

---

<sup>15</sup> BT-Drucksache 16 / 10600



Vor dem Hintergrund einer rein insolvenzrechtlichen Betrachtung muss die Frage ausreichender Liquidität zunächst zwingend im Vordergrund stehen. Ist die Fortführung des Unternehmens liquiditätsseitig nicht gesichert, so kann aus hiesiger Sicht auch eine positive Einschätzung der künftigen Ertragslage nicht zu einer positiven Fortführungsprognose führen. Dies gilt im Übrigen auch für die handelsrechtliche Fortführungsannahme gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Die in der BT-Drucksache genannte Notwendigkeit der zumindest mittelfristigen Sicherung der Finanzkraft zeigt, dass eine beispielsweise nur durch ein kurzfristiges Darlehen eines Gesellschafters für einen wenige Wochen dauernden Zeitraum gesicherte Liquidität nicht ausreichen dürfte, um von einer positiven Fortführungsprognose ausgehen zu können.

Mit der geforderten Mittelfristigkeit der Liquiditätssicherung ist aus hiesiger Sicht die Überlegung verbunden, dass eine solche Sicherung in der Regel nur dann erreicht werden wird, wenn durch das operative Geschäft auf Dauer (mittelfristig) ausreichende Erträge erzielt werden können. Eine ständig notwendige Fremdfinanzierung zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit stößt in der Regel früher oder später an entsprechende Grenzen, z. B. in der Form, dass die geldgebenden Kreditinstitute ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr bereit sind, weitere Liquiditätseingüsse zu finanzieren, wenn keine positiven (Liquiditäts-) Aspekte aus dem operativen Geschäft (und damit keine positiven Ertragsentwicklungen) zu erwarten sind.

Grundsätzlich ist aber aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu konstatieren, dass eine fundierte mittelfristige Finanzplanung (die nach der Entfristung des Überschuldungsbegriffs Ende 2012 zwingend für die Erstellung künftiger Fortführungsprognosen erforderlich ist) in der Regel nur auf einer fundierten Ertragsplanung basieren kann. Insofern kann die Prüfung der mittelfristigen Finanzkraft bzw. der mittelfristigen Zahlungsfähigkeit immer nur im Verbund mit der Aufstellung einer Ertragsplanung und somit der Prüfung der Ertragsfähigkeit gesehen werden, die wiederum auf einem entsprechenden Unternehmenskonzept basiert.

Ausnahmen können hier z. B. die sogenannten Start-up-Unternehmen sein, die häufig in der Anfangsphase ihrer operativen Tätigkeit über längere Zeiträume noch Verluste erwirtschaften. Dies ist aber typisch für solche Unternehmen. Soweit deren Finanzierung über diese (in der Regel bereits erwarteten) Verlustzeiträume gesichert ist, kann diesen Unternehmen durchaus eine positive Fortführungsprognose attestiert werden, selbst wenn die Ertragsfähigkeit zunächst nicht gegeben ist und die Generierung ausreichender Liquidität aus dem operativen Geschäft (zunächst) nicht möglich ist.



### **3.4 Prüfung der Zahlungsfähigkeit im Rahmen der insolvenzrechtlichen Fortführungsprognose**

#### **3.4.1 Ex-ante-Betrachtung**

Die Ex-ante-Betrachtung kommt in der Regel dann in Betracht, wenn sich das Unternehmen in einer wirtschaftlichen Schieflage befindet und das Risiko einer möglichen Insolvenzantragspflicht besteht. Sofern die gesetzlichen Vertreter selbst nicht in der Lage sind, einen aussagefähige und belastbare Fortführungsprognose zu erstellen, werden sie, auch aus Haftungsgründen, externen Sachverstand hinzuziehen.

Ausgangspunkt der Betrachtung ist die tatsächliche Liquiditätslage zum Stichtag der Fortführungsprognose. Zu diesem Zweck wird zunächst ein Liquiditätsstatus erstellt, der alle verfügbaren Mittel und alle zum Stichtag bereits fälligen Verbindlichkeiten umfasst. Aufbauend auf dieser Ist-Liquiditätslage sind für einen zuvor festzulegenden zeitlichen Planungshorizont alle Möglichkeiten der künftigen Liquiditätsgenerierung in Betracht zu ziehen. Tatsächlich darf allerdings nur solche (potentielle) Liquidität berücksichtigt werden, mit deren Realisierung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich sein muss. Von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Fortführungsfähigkeit ist nach herrschender Meinung dann auszugehen, wenn diese Wahrscheinlichkeit bei mehr als 50 % liegt.<sup>16</sup> Dies bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit der Fortführungsfähigkeit größer sein muss als die Wahrscheinlichkeit der Nichtfortführungsfähigkeit. Diese Schwelle von 50 % ist nach Ansicht der Verfasser allerdings kritisch zu sehen. Denn je geringer die Eintrittswahrscheinlichkeit der Prognose ist, d. h. je näher man im Hinblick auf deren Einschätzung an die Schwelle von 50 % gelangt, umso größer wird das Risiko, dass die Prognose nicht eintreten wird. Aus unserer Praxis als betriebswirtschaftliche Sachverständige wissen wir, dass die Einschätzung, ob eine Prognose beispielsweise eine 51-%ige Eintrittswahrscheinlichkeit hat, nahezu unmöglich ist. Will man tatsächlich annähernd sichergehen, dass

<sup>16</sup> vgl. Uhlenbruck in: InsO, 13. Auflage (2011), § 19, Rn. 51



- 12 -

eine Prognose mit hinreichender / überwiegender Wahrscheinlichkeit eintritt, so müssten die Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit höher gesteckt werden. Aufgrund der dauerhaft erheblich gestiegenen Bedeutung der Fortführungsprognose durch die Entfristung Ende 2012 wäre grundsätzlich zu überlegen, ob eine Eintrittswahrscheinlichkeit von „mehr als 50 %“ dieser gestiegenen Bedeutung noch gerecht wird.

Wenn die Wahrscheinlichkeit für die Fortführungsfähigkeit selbst bei mehr als 50 % liegen muss, dann müssen auch die einzelnen Komponenten der (insolvenzrechtlichen) Fortführungsprognose mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 50 % eintreten. Dies bedeutet, dass die im Rahmen der Prüfung der künftigen Zahlungsfähigkeit in die Prognose einzubeziehenden Liquiditätskomponenten, sowohl Aktiva als auch Passiva ebenso wie Innen- als auch Außenfinanzierung, über eine entsprechende (Mindesteintritts-) Wahrscheinlichkeit verfügen müssen.

Im Rahmen der Prüfung der Ist-Liquiditätsslage sind folgende Bestandteile zu berücksichtigen:

Den verfügbaren Zahlungsmitteln sind zuzuordnen:

- Bargeld
- Schecks
- Bank- und Postgiroguthaben
- Freie Kreditlinien auf laufenden Geschäftskonten

Fällige und bereits rückständige Zahlungsverpflichtungen sind :

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, deren Zahlungsziel bereits überschritten ist, die nicht gestundet sind und bei denen keine sonstigen Gründe vorliegen, die deren Fälligkeit entgegenstehen
- nicht geduldete Überziehungen von laufenden Geschäftskonten
- alle sonstigen Verbindlichkeiten, die mit Ablauf des Stichtags der Liquiditätsbetrachtung bereits hätten beglichen sein müssen



Aufbauend auf der festgestellten Ist-Liquiditätsslage ist die Entwicklung der Liquiditätsslage dann für einen bestimmten Planungszeitraum zu prognostizieren. Der Prognosezeitraum sollte überschaubar sein und so gewählt werden, dass mit hinreichender / überwiegender Wahrscheinlichkeit von der Realisierbarkeit der Planzahlen ausgegangen werden kann. Nach herrschender Meinung kann von einer hinreichenden Eintrittswahrscheinlichkeit ausgegangen werden, wenn die Prognose das laufende und das folgende Geschäftsjahr betrifft.<sup>17</sup>

In die Prognose der Zahlungsfähigkeit sind alle Komponenten einzubeziehen, die sowohl die Innen- als auch die Außenfinanzierung betreffen.

Die Innenfinanzierung umfasst dabei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartende Überschüsse aus dem operativen Geschäft, aber auch sonstige Maßnahmen wie<sup>18</sup>

- Reduzierung des Working Capital
- Abbau von Anlagevermögen, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs führt
- Abbau von Vorräten
- Intensivierung des Forderungsmanagements

Die Außenfinanzierung umfasst z. B. folgende, zum Teil bereits oben erwähnte Komponenten:

- Ausweitung der Kreditlinie durch die Hausbank
- Gewährung langfristiger Darlehen durch die Hausbank
- Gewährung von Gesellschafterdarlehen
- Kapitaleinlagen
- Ratenzahlungs- und / oder Stundungsvereinbarungen mit Lieferanten
- Forderungsverzichte

Grundsätzlich sollten zunächst alle Möglichkeiten der Innenfinanzierung ausgeschöpft werden, bevor über Maßnahmen nachgedacht wird, die der Außenfinanzierung zuzuordnen sind und die in der Regel das Fremdkapital erhöhen.

<sup>17</sup> vgl. für viele: Uhlenbruck, a.a.O. (oben Fn. 16), § 19, Rn. 49; Harz, Baumgartner, Conrad, ZInsO 2005, 1304, 1309

<sup>18</sup> vgl. Aleth, Harlfinger, a.a.O. (oben Fn. 7), S. 169



Ebenso wie die Aktivseite der Zahlungsfähigkeitsprognose ist auch die Passivseite zu behandeln. Hier sind alle bestehenden und künftig (im Prognosezeitraum) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anfallenden und fällig werdenden Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.

### **3.4.2 Ex-post-Betrachtung**

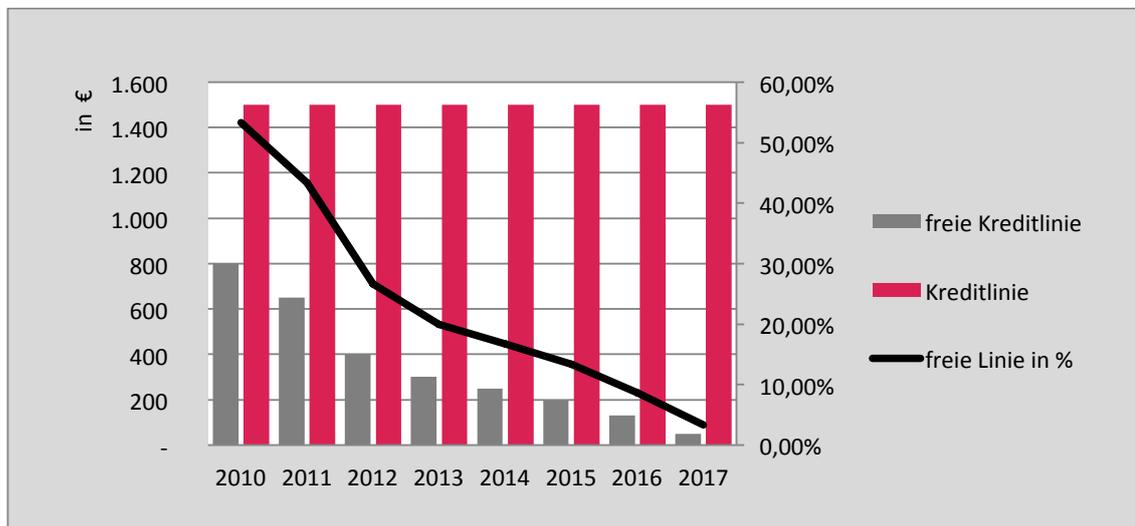
Die Ex-post-Betrachtung kommt im Wesentlichen dann in Betracht,

- wenn in der Rückschau zu beurteilen ist, ob eine Fortführungsprognose tatsächlich eingetreten ist,
- um die Gründe zu beleuchten, die zum Nichteintritt einer (einmal mit überwiegender Eintrittswahrscheinlichkeit erstellten) Fortführungsprognose geführt haben,
- wenn der betriebswirtschaftliche Sachverständige im Rahmen von entsprechenden Ermittlungs-, Straf- oder Zivilverfahren bei vorliegender Insolvenz den Eintritt von Insolvenzgründen (hier im Rahmen der Prüfung der Überschuldung) festzustellen hat.

### 3.5 Grafische Darstellung der Fortführungsprognose als Tendenz im Zeitablauf (Beispiele)

Die Fortführungsprognose kann als Tendenz im Zeitablauf dargestellt werden. Hierzu können eine Reihe von Kennzahlen abgebildet werden, die Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des betrachteten Unternehmens zulassen. Beispielhaft werden in den folgenden Grafiken liquiditätsseitig die voraussichtliche Entwicklung der Kreditlinien sowie ertragsseitig die voraussichtliche Entwicklung des Rohertrags dargestellt.

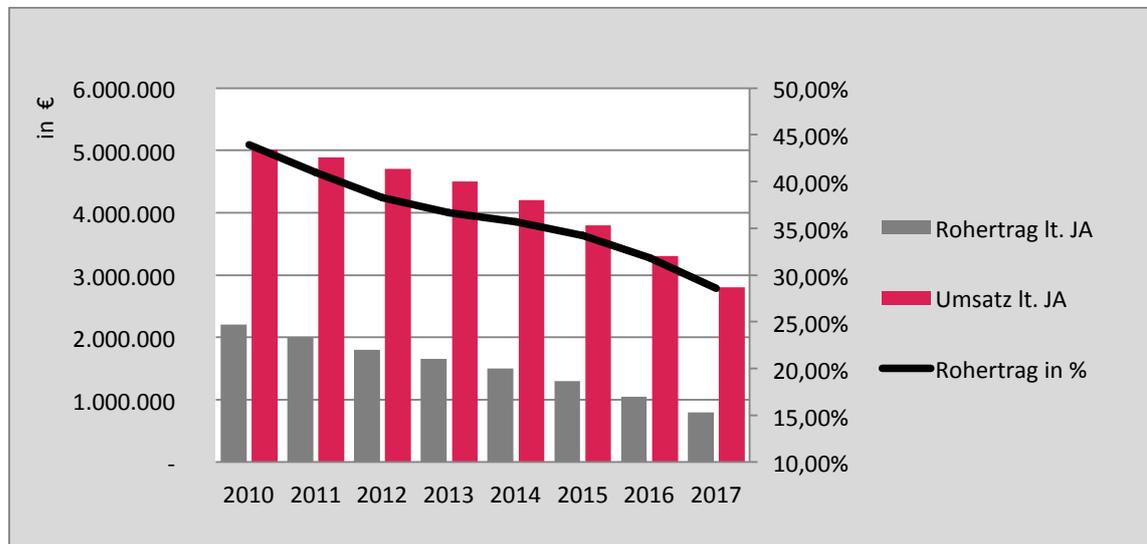
#### Voraussichtliche Entwicklung der freien Kreditlinie



Die grafische Darstellung zeigt bei einer konstanten Kreditlinie von € 1.500.000,- einen kontinuierlichen Rückgang der freien Kreditlinie im Zeitraum von 2010 bis 2014. Bei etwa gleichbleibenden Rahmenbedingungen lässt sich für den Zeitraum ab 2015 ein weiterer Rückgang der freien Kreditlinie prognostizieren bzw. möglicherweise sogar ein Überschreiten der gewährten Kreditlinie. Daraus lässt sich liquiditätsseitig schließen, dass das Unternehmen nur über einen sehr engen Liquiditätsspielraum verfügen wird.

Der kontinuierliche Rückgang der freien Kreditlinie ist zu analysieren und im Rahmen der Zahlungsfähigkeitsprognose zu beurteilen, ob die Liquiditätssituation des Unternehmens insgesamt der Entwicklung der freien Kreditlinien folgt (was in der Mehrzahl so sein wird) und das Unternehmen drohend zahlungsunfähig bzw. zum Betrachtungsstichtag bereits zahlungsunfähig ist.

### Voraussichtliche Entwicklung des Rohertrags



Die Grafik zeigt einen kontinuierlichen Rückgang des Rohertrags sowohl in absoluten Zahlen als auch prozentual. Im Rahmen der Fortführungsprognose ist zu prüfen, ob diese Tendenz künftig voraussichtlich andauern wird und es sich um eine für das Unternehmen existenzbedrohende Entwicklung handelt.

Die Entwicklung des Rohertrags korrespondiert mit der Entwicklung der freien Kreditlinie, wobei die Ertragskrise der Liquiditätskrise vorausgeht, d. h. der kontinuierliche Rückgang des Rohertrags führt zu einer Verschlechterung der Liquiditätsslage (im Beispiel abgebildet durch den Rückgang der freien Kreditlinie).